

Freitag, 22. Juni 1934.

Verhandlungen mit Italien über die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und über den Touristenverkehr.

Politisches Departement. Antrag vom 15. Juni 1934.

Mit Beschlüssen vom 28. März und 4. Mai 1934 beauftragte der Bundesrat eine schweizerische Delegation, mit der italienischen Regierung über die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und über den Touristenverkehr zu verhandeln und allfällige Abmachungen unter Vorbehalt seiner Genehmigung zu unterzeichnen.

Die Verhandlungen fanden vom 17. April bis 5. Mai in Rom statt. Sie wurden in freundschaftlichem Geiste geführt und zeitigten erfreulicherweise ein günstiges Ergebnis, das in einer Schlussakte, einer Erklärung über die Anwendung des Niederlassungs- und Konsularvertrages von 1868, einer Abrede über die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes, einer Erklärung über die Zulassung zum Arzt-, Apotheker- und Veterinärberufe und einer Vereinbarung über Touristenpässe, alle datiert vom 5. Mai 1934, niedergelegt wurde. Die Abmachungen können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.

Die getroffenen Abmachungen stellen einen erfreulichen Erfolg dar. Sie sind am 22. Mai einer vom Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren unterbreitet worden und haben bereits die Zustimmung der Vertreter der Kantone gefunden.

Die Vereinbarung über den Touristenverkehr hat der Bundesrat mit Beschluss vom 25. Mai schon genehmigt und sie ist auf Grund eines vertraulichen Notenaustausches zwischen der Schweizerischen Gesandtschaft in Rom und dem italienischen Aussenministerium am 1. Juni d.Js. in Kraft getreten.

Die übrigen Abmachungen bedürfen noch der Genehmigung durch die beiden Regierungen. Die Erklärung über die Anwendung des Niederlassungs- und Konsularvertrages von 1868 und die Erklärung über die



Zulassung zu den medizinischen Berufen sollen im Wege eines Notenaustausches in Kraft gesetzt werden. Die Abrede über die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes bedarf der Ratifikation und wird 15 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Das politische Departement ist mit der schweizerischen Delegation und im Einvernehmen mit dem Departement des Innern, dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement der Auffassung, dass den Abmachungen zugestimmt werden sollte, damit sie so bald als möglich in Wirksamkeit treten können.

Das politische Departement beantragt daher und der Bundesrat

b e s c h l i e s s t :

1. Vom Berichte der schweizerischen Delegation über die vom 17. April bis 5. Mai in Rom mit Italien geführten Verhandlungen über die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und über den Touristenverkehr wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Die in der Schlussakte vom 5. Mai 1934 enthaltenen Erklärungen, sowie die Erklärung über die Anwendung des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868, die Abrede über die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes und die Gegenseitigkeitserklärung über die Zulassung zum Arzt-, Apotheker- und Tierarztberuf werden genehmigt.

3. Das politische Departement wird ermächtigt, die Schweizerische Gesandtschaft in Rom zu beauftragen, sobald als möglich den Notenaustausch mit dem italienischen Aussenministerium über das Inkrafttreten der Erklärung zum Niederlassungs- und Konsularvertrag und der Gegenseitigkeitserklärung über die Zulassung zum Arzt-, Apotheker- und Tierarztberuf zu vollziehen.

4. Herr Bundesrat Motta, Chef des politischen Departementes, wird bevollmächtigt, zum Austausch der Ratifikationsurkunden für die Abrede über die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes zu schreiten. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die schweizerische Ratifikationsurkunde und die erforderliche Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug ans politische Departement (5 Expl.) und an die Bundeskanzlei zum Vollzug, ans Departement des Innern, ans Justiz- und Polizeidepartement und ans Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Leinfelder